

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	19.01.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	24.01.2022	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Geplante Vertragsanpassung <i>mre-netz regio rhein-ahr</i></b>
-------------------------	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vertragsanpassung über die Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises am *mre-netz regio rhein-ahr* ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt herbeizuführen.
2. Die Kämmerin wird gebeten, im Bedarfsfall (sofern eine Deckung innerhalb des Amtsbudgets 53 nicht möglich ist) die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel (Erhöhung der Haushaltsansätze von bisher 35.500 € auf zukünftig 62.800 €) in 2022 überplanmäßig bereitzustellen.

**Vorbemerkungen:**

In der Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 10.11.2021 war die Verwaltung gebeten worden, Aufklärung zu offen gebliebenen Fragen zu leisten. Herr Professor Mutters, Direktor des Instituts für Hygiene und Öffentliche Gesundheit an der Uniklinik Bonn, hat zwischenzeitlich ergänzende Angaben gemacht, auf deren Grundlage eine Beantwortung der offen gebliebenen Fragen möglich ist.

Dem Gesundheitsamt obliegen zahlreiche, insbesondere in § 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) aufgeführte Aufgaben, wie etwa die Hinwirkung auf eine angemessene gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung und die Überwachung der Einhaltung hygienischer Anforderungen. Hierbei ist eine fachliche Expertise vonnöten, die die Kapazitäten eines einzelnen Gesundheitsamtes übersteigt. Aus diesem Grund sieht § 3 des ÖGDG NRW vielfältige Formen der Zusammenarbeit und Koordination vor. Gemäß § 5 Abs. 3 ÖGDG NRW können die kommunalen Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes die Durchführung ihnen obliegender Aufgaben einem anderen kommunalen Träger übertragen, gemeinschaftlich wahrnehmen oder auch Dritte mit der Wahrnehmung einer Aufgabe beauftragen.

Insbesondere als Folge eines Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz im Jahr 2006 sind inzwischen bundesweit nahezu sämtliche örtlichen Gesundheitsämter in Netzwerken zur Prävention nosokomialer Infektionen und der Ausbreitung von multiresistenten Erregern (MRE) zusammengeschlossen. Das Robert Koch-Institut betont den Nutzen regionaler Netzwerke bei der Überwachung der Umsetzung der bindenden Vorgaben der dort eingerichteten Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention für medizinische Einrichtungen und der Maßgaben zur Infektionshygiene in den diversen Gemeinschaftseinrichtungen (§§ 23 und 36 IfSG). Die MRE-Netzwerke in NRW werden durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) wissenschaftlich begleitet.

Somit ermöglichen es das MRE-Netzwerk und insbesondere das Hygieneinstitut, auf dessen fachliche Kapazitäten über die Mitgliedschaft im MRE-Netzwerk Zugriff besteht, dem Gesundheitsamt, seine gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können.

#### Erläuterungen:

Mitglieder des MRE-Netzwerks Rhein-Ahr sind neben dem Universitätsklinikum Bonn der Rhein-Sieg-Kreis, der Oberbergische Kreis, der Rhein-Erft-Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis, die Bundesstadt Bonn, die Stadt Köln, die Stadt Leverkusen sowie aus Rheinland-Pfalz der Kreis Ahrweiler und der Landkreis Neuwied. Das Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit an der Uniklinik Bonn hat neben der Einbringung der fachlichen Kompetenz die Funktion der Koordinierung des Netzwerkes übernommen.

## Gebietsübersicht mre-netz regio rhein-ahr



Den Schwerpunkt der Aufgaben des MRE-Netzwerkes bildet seit jeher die Gewährleistung der Infektionshygiene in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern. Durch einen Auditierungsprozess mit abschließender Vergabe von Qualitätssiegeln wird in diesen die Umsetzung von Hygienemaßnahmen überwacht und bestätigt. Die teilnehmenden Einrichtungen erhalten umfassende Informationsmaterialien und fachliche Beratung. Die Netzwerksmitglieder ihrerseits nutzen die fachlichen Kapazitäten des Instituts und tauschen sich in regelmäßigen (i.d.R. zweiwöchentlichen) Lenkungsgruppensitzungen unter dessen Moderation über die Fachthemen aus. Durch die COVID 19-Pandemie hat die fachliche Unterstützung durch das Institut einen zusätzlichen Schwerpunkt erhalten.

Mit dem neuen Modul II wird die o.e. Siegelung modernisiert und unter intensiver Digitalisierung weiter standardisiert. Auch für die Mitarbeitenden der Gesundheitsämter soll es in dieser Ausbaustufe ein umfassenderes Angebot an digitalen Fortbildungen geben; dank einer webbasierten Plattform soll der kontinuierliche Austausch der Mitgliedskörperschaften optimiert werden.

Im Rahmen des Moduls III sollen insbesondere zusätzliche fachliche Kapazitäten geschaffen werden, um den nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie gestiegenen Bedarf an hygienischer Beratung sowie an kurzfristigen und unvorhergesehenen Begehungen und Begutachtungen befriedigen und weitere standardisierte hygienische Vorgaben beispielsweise für ambulantes Operieren oder für

Rettungsdienste erarbeiten und implementieren zu können. Mittels einer zusätzlichen halben Facharztstelle sollen vor allem Weiterbildungshospitationen am Hygieneinstitut für Ärztinnen/Ärzte der Gesundheitsämter ermöglicht werden. Hierauf ist das Gesundheitsamt des RSK besonders angewiesen, das in Ermangelung von ÖGD-Fachärzten selbst über keine Weiterbildungsermächtigung mehr verfügt.

Die beigefügte „Roadmap“ visualisiert die Inhalte der Ausbaustufen II und III zusätzlich (Anlage 1).

Mit sämtlichen Mitgliedern schließt das Institut Einzelvereinbarungen, da diese in der organisatorischen Abwicklung einfacher zu handhaben sind. Auch gewährleisten die Einzelvereinbarungen den Mitgliedskörperschaften das grundsätzliche Wahlrecht zwischen den angebotenen Modulen, wobei sich die überwiegende Mehrheit der Gesundheitsämter für eine Vertragsverlängerung einschließlich Stufe III ausgesprochen hat. Bisher ist hierzu in vier Mitgliedskörperschaften ein formeller Beschluss gefasst worden.

Das Institut gewährleistet, dass der Kostenanteil des Rhein-Sieg-Kreises selbst dann unverändert bleibe, wenn sich einzelne Mitglieder nicht zu einer Inanspruchnahme und Finanzierung sämtlicher Module bereit erklären sollten – wonach es aber bisher laut Herrn Professor Mutters nicht aussieht.

Die Kalkulation der Finanzierungsanteile der neuen Mitgliedskörperschaften richtet sich seit jeher nach deren Einwohnerzahl. Es darf nicht darauf abgestellt werden, dass beispielsweise die Stadt Bonn in Relation zu ihrer Einwohnerzahl über eine höhere Dichte an Krankenhäusern verfügt, denn diese werden ebenso von Einwohnerinnen und Einwohnern der umliegenden Kreise und kreisfreien Städte genutzt. Anderenfalls müssten in sämtlichen Körperschaften die jeweiligen Anzahlen der Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegedienste, niedergelassene Ärzte, Rettungsdienste usw. erhoben werden, an die sich die Beratungs- und Zertifizierungsangebote ebenfalls richten. Die Zugrundelegung der Einwohnerzahl war von Beginn an zwischen allen Mitgliedern konsentiert; eine einrichtungsbezogene Kalkulation müsste zunächst unter den Mitgliedern einvernehmlich abgestimmt werden und erscheint nicht konsensfähig.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 19.01.2022 wird mündlich berichtet.

gez. Schuster  
(Landrat)

**Haushalt:2022**

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:** 0.53.30.03. 525900

II. **Ressourcenverbrauch(nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

**Personal:**

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

**Finanzen:**

<u>konsumentiv</u> in € pro Jahr(sofern dauerhaft) bzw. pro Projekt	Aufwendungen			Zeitraum (ab... ) (von...bis...)
Personenaufwand				
Transferaufwand	62.800 €			
sonstiger Aufwand				
		Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	
Abschreibungen				
<b>Gesamt:</b>	62.800 €			

<u>investiv</u> in € pro Maßnahme	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
<b>Gesamt</b>				

- Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben
- Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich